

Az.: 3 B 9/18
6 L 888/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 26. Februar 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Dezember 2017 - 6 L 888/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gegen seine drohende Abschiebung zu gewähren.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der vom anwaltlich vertretenen Antragsteller gestellte Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO unstatthaft und damit unzulässig sei, da die Fiktionswirkungen des § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG nicht eintreten könnten. Der Antragsteller halte sich nämlich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Selbst bei Umdeutung in einen Antrag nach § 123 VwGO käme einstweiliger Rechtsschutz nicht in Betracht, da dessen Voraussetzungen nicht vorlägen. Es sei kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG liege nicht vor. Die Abschiebung des Antragstellers sei nicht mit Blick auf eine nach Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK geschützte Ehe rechtlich unmöglich. Die Rückkehr des Antragstellers in sein Heimatland Kosovo zur Vorbereitung eines legalen Nachzugs zu seiner deutschen Ehefrau mit dem dafür erforderlichen Visum und die damit verbundene vorübergehende Trennung der Ehegatten seien in aller Regel zumutbar. Individuelle Besonderheiten (Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder psychische Not), die eine Ausnahme von dem Regelfall ermöglichten, seien weder dargelegt noch glaubhaft

gemacht. Die vorgetragene lange Dauer des Visumsverfahrens im Kosovo ändere hierin nichts. Vielmehr ergebe sich aus einer Auskunft der deutschen Botschaft an das OVG Saarland, dass mit einer Gesamtdauer von sechs bis sieben Monaten zu rechnen sei. Die Erteilung einer Duldung zur Sicherung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme aufgrund der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich nicht in Betracht. Denn nur in den Fällen des § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG komme es zu der Legalisierung des Aufenthalts. Lägen deren Voraussetzungen - wie hier - nicht vor, müsse der Ausländer grundsätzlich ausreisen und die Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ausland abwarten. Anders sei dies nur dann, wenn wie in den Fällen des § 25 Abs. 5 AufenthG oder § 39 Nr. 5 AufenthV der Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet vorausgesetzt sei.

3 Zudem erfülle der Antragsteller offensichtlich nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG, § 39 Nr. 5 AufenthV. Einer Titelerteilung stehe das Einreise- und Aufenthaltsverbot im bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2015, mit dem der Asylantrag und die weiteren Anträge nach dem Asylgesetz als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren, gemäß § 11 Abs. 1, Abs. 7 AufenthG entgegen. Bei der „Soll-Regelung“ des § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG handele es sich nicht um einen strikten Anspruch i. S. d. § 39 Nr. 5 AufenthV. Außerdem habe der Antragsteller aus den oben genannten Gründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, der mit § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG inhaltsgleich sei.

4 2. Dem hält die Beschwerde mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2017 entgegen:

5 Wegen seiner Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen liege ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor. Es sei ihm nicht zuzumuten, seine familiären Beziehungen durch die Ausreise für längere Zeit zu unterbrechen. Der verwaltungsgerichtlichen Auffassung, dass nur bei individuellen Besonderheiten in der Person eines der Ehepartner davon eine Ausnahme gemacht werden könne, werde widersprochen. Wenn eine Ehe über Jahre nicht gelebt werden könne, sei dies eine Beeinträchtigung, die eine Wahrnehmung des Rechts aus Art. 6 GG in Frage stelle. Frisch Verheirateten eine jahrelange Trennung zu verordnen, erscheine jedenfalls wenig ehfreundlich und

könne bei normal veranlagten Menschen sicherlich zu krisenhaften Zuständen führen. Die von ihm herangezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 4. September 2012 - 10 C 12.12 -) sei einschlägig. Diese Rechtsprechung beruhe auf einem allgemeinen Rechtsgedanken, der auch hier greife: Die Ehe mit einem deutschen Ehepartner solle nicht länger als ein Jahr getrennt werden. Es sei fraglich, ob die Auffassung, dass ein Ehepartner für mehr als ein Jahr getrennt werden dürfe, damit der ausländische Partner das rein formale Visumsverfahren nachhole, mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie der Verfassung in Übereinstimmung gebracht werden könne. Die Wartezeit für die Erteilung eines Visums in Pristina dauere insgesamt länger als ein Jahr. Denn schon die Beschaffung eines Antragstellungstermins nehme gegenwärtig acht Monate in Anspruch. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach illegaler Einreise sei in § 5 Abs. 2 AufenthG abschließend geregelt. Er habe dargelegt, dass es unter den gegebenen Umständen unzumutbar sei, dass Visumsverfahren nachzuholen. Allerdings könnten die Bedingungen für die Erteilung eines Visums im Kosovo so gestaltet werden, dass die Einreisebestimmungen eingehalten werden könnten. Dies sei freilich Aufgabe des Antragsgegners.

6 3. Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung:

7 3.1 Der Antragsteller hat sich nicht mit der verwaltungsgerichtlichen Feststellung auseinandergesetzt, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1, Abs. 7 AufenthG scheitert. Denn wegen des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestandskräftig angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots darf dem Antragsteller selbst im Fall eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 11 Abs. 7 Satz 3, Abs. 1 AufenthG). Entgegen der Auffassung des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 19. Februar 2018 ergibt sich aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2015 (hier Seite 4), dass der Asylantrag des Antragstellers auch gemäß § 29a Abs. 1 des damaligen Asylverfahrensgesetzes (§ 29a Abs. 2 AsylVfG i. V. m. der Anlage II zu § 29a AsylVfG) als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war. Ein Antrag auf Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 4 AufenthG ist vom Antragsteller nicht gestellt worden. Damit ist die Erteilung

einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären (§ 28 Abs. 1 AufenthG) oder humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG) ausgeschlossen. Dies hat, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, zur Folge, dass die Einholung eines Aufenthaltstitels vom Bundesgebiet aus nach § 39 Nr. 5 AufenthV nicht möglich ist.

8 Der Hinweis des Antragstellers auf die Möglichkeit, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum absehen zu können, ist angesichts des bestandskräftigen Einreise- und Aufenthaltsverbots unbeachtlich.

9 3.2 Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend die Voraussetzungen einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG verneint, weil die Abschiebung des Antragstellers nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Die von ihm mit einer deutschen Staatsangehörigen eingegangene Ehe führt, anders als es der Antragsteller meint, nicht zu einem solchen Hindernis.

10 (1) Art. 6 GG gewährt unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt, enthält jedoch die wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu fördern und zu schützen hat, und verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Beziehungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers zu Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (SächsOVG, Beschl. v. 24. Februar 2017 - 3 B 259/16 -, juris Rn. 6 m. w. N.; Beschl. v. 7. August 2009 - 3 B 225/08 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Bei einer Ehe des Ausländers mit einem deutschen Staatsangehörigen hat das Verwaltungsgericht hierzu zutreffend darauf hingewiesen, dass eine vorübergehende Trennung der Ehegatten grundsätzlich zumutbar ist und dass hiervon nur dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn es aufgrund von individuellen Besonderheiten für einen Ehepartner unzumutbar ist, eine vorübergehende Trennung hinzunehmen (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 - 2 BvR 1367/10 -, juris Rn. 15 m. w. N.; st. Rspr. SächsOVG, Beschl. v. 10. Mai 2017 - 3 B 90/17 -, juris Rn. 11 m. w. N.).

- 11 (2) Daran ändert auch die vom Antragsteller angeführte lange Dauer des in seinem Heimatland durchgeführten Verfahrens auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung schon angesichts der geringen Zeitdauer des Zusammenlebens nichts. Denn es spricht nichts dagegen, dass sich die Eheleute etwa zu einem gemeinsamen Ferienaufenthalt außerhalb Deutschlands treffen, um die Wartezeit bis zur Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung zu überbrücken. Auch ist es gemäß § 11 Abs. 8 AufenthG möglich, dem Antragsteller ausnahmsweise das Betreten des Bundesgebietes zu erlauben, wenn die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller und seine Ehefrau die Ehe in Kenntnis der Tatsache geschlossen haben, dass der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist und dass die Familienzusammenführung regelmäßig das Durchlaufen eines hierauf gerichteten Visumsverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG voraussetzt (SächsOVG a. a. O. Rn. 12).
- 12 Bei der Vorgabe des § 6 Abs. 3 AufenthG, für einen längerfristigen Aufenthalt - wie hier angestrebt - (vom Ausland aus) ein Visumsverfahren durchlaufen zu müssen, handelt es sich, anders als der Antragsteller meint, auch nicht um einen rechtlich unmaßgeblichen Formalismus, sondern um einen der Grundsätze des Aufenthaltsrechts, wonach es abgesehen von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen grundsätzlich erforderlich ist, vom Ausland aus zu klären, ob der Ausländer die Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllt. Er dient so einem geordneten Verfahren zur Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 1 AufenthG).
- 13 (3) Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend verneint, die vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 4. September 2012 - 10 C 12.12 -, juris Rn. 28) aufgestellten Grundsätze für die Zumutbarkeit, die Erteilungsvoraussetzung des Spracherfordernisses gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG zu erfüllen, vorliegend entsprechend anzuwenden. Zwar war in dem dortigen Fall die Grenze zwischen Regel- und Ausnahmefall bei einer Verzögerung von einem Jahr gezogen worden. Allerdings ergab sich aus den dort näher geschilderten Umständen, dass sich für die nachzugswillige Ehefrau der Erwerb von einfachen deutschen Sprachkenntnissen wegen der besonderen Umstände in ihrem Heimatland Afghanistan

und der Tatsache, dass sie Analphabetin war, über einen langen Zeitraum, möglicherweise sogar dauerhaft herauszögern würde und das Bestehen darauf, die Erteilungsvoraussetzung des Erwerbs einfacher Sprachkenntnisse nachzuweisen, damit unzumutbar gewesen sein könnte. Dieser Fall ist mit dem vorliegenden Fall - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - nicht vergleichbar.

14 Abgesehen davon, dass auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller angeführten Frist für die Erteilung eines Termins bei der Deutschen Botschaft in Pristina die Gesamtdauer von einem Jahr nur unwesentlich überschritten werden würde, ist es - wie dargestellt - den Ehegatten hier ohne weiteres möglich, die Wartezeit durch gemeinsame Treffen zu überbrücken. Angesichts der Tatsache, dass, wie sich aus der im Internet abrufbare Website der Deutschen Botschaft in Pristina ergibt, auch eine elektronische Terminbuchung von hier aus möglich ist, hätten im Übrigen schon jetzt Anstalten unternommen werden können, sich bei der Deutschen Botschaft in Pristina registrieren und in die dort geführte Warteliste eintragen zu lassen (OVG Saarland, Beschl. v. 30. Juni 2016 - 2 B 177/16 -, juris Rn. 10), was die Gesamtdauer des Aufenthalts im Kosovo weiter verkürzen würde. Im Übrigen dürfte es möglich sein, im Zusammenwirken mit dem Antragsgegner, etwa durch die Erteilung einer Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 1 AufenthV zum beabsichtigten Nachzug, die Wartezeit weiter zu verkürzen.

15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahrens beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Ranft